

## **A6** Aktualisierung der Erstattungs- und Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2021

Gremium: KV-Vorstand  
Beschlussdatum: 23.06.2021  
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge an den Kreisverband

### **Antragstext**

- 1 Finanzordnung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die GRÜNEN in Leipzig
- 2
- 3
- 4 Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN
- 5 und des Landesverbandes Sachsen von Bündnis 90/Die GRÜNEN und dem
- 6 Parteiengesetz,
- 7 gibt sich der Kreisverband Leipzig die folgende Finanzordnung.
- 8
- 9 Bestandteile der Finanzordnung sind die
- 10
- 11 I. Kassen- und Finanzordnung
- 12 II. Beitragsordnung
- 13 III. Erstattungsordnung
- 14
- 15 Inhaltsverzeichnis:
- 16
- 17 I. Kassen- und Finanzordnung
- 18
- 19 § 1 Allgemeine Bestimmungen
- 20 § 2 Inkrafttreten
- 21 § 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig
- 22 § 4 Spenden
- 23 § 5 Haushaltsführung
- 24 § 6 Konten und Kassenführung
- 25 § 7 Handkasse
- 26 § 8 Finanzverantwortung
- 27 § 9 Finanzberichterstattung
- 28 § 10 Jahresabschluss
- 29 § 11 Kassenprüfung
- 30 § 12 Kostenerstattung
- 31 II. Beitragsordnung
- 32 § 13 Mitgliedsbeiträge
- 33 § 14 Mandatsträgerbeiträge
- 34 § 15 Sonderbeiträge und Umlagen
- 35 § 16 Fälligkeit und Zahlung
- 36 § 17 Mahnverfahren

37 III. Erstattungsordnung

38

39 § 18 Persönlicher Geltungsbereich

40 § 19 Sachlicher Geltungsbereich

41 § 20 Fahrtkosten

42 § 21 Übernachtungskosten

43 § 22 Verpflegungsmehraufwand

44 § 23 Sachkosten

45 § 24 Genehmigung

46 § 25 Abrechnung

47 § 26 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

48

49 Anhang: Erläuterungen zur Erstattungsordnung

50 **I. Kassen- und Finanzordnung**

51

52

53 § 1 Allgemeine Bestimmungen

54

55 1. Die Änderung der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung bedarf des Beschlusses  
56 der Kreismitgliederversammlung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig mit einer  
57 Zweidrittelmehrheit.

58 § 2 Inkrafttreten

59

60 1. Diese Finanzordnung tritt mit ihren Bestandteilen der Kassen- und  
61 Finanzordnung,  
62 der Beitragsordnung und der Erstattungsordnung nach Beschluss der  
63 Kreismitgliederversammlung am 01.01.2021 in Kraft und setzt bestehende  
64 Ordnungen und das alte Finanzgebaren außer Kraft.

65 § 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig

66

67 1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Näheres  
68 bestimmt die Beitragsordnung in Teil II der Finanzordnung.

69

70 2. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach § 13 der Beitragsordnung.

71

72

73 § 4 Spenden

74

75 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden gemäß §25 Parteiengesetz anzunehmen.

76 Die

77 Spendenquittungen werden durch den Kreisverband erstellt. Ausgenommen sind  
78 Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind  
79 unverzüglich den Spender\*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband  
80 unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

81

82 2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß der gesetzlichen Bestimmungen  
83 unter

84 Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu  
85 verzeichnen.

86

87 3. Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, dem  
88 Landes- oder dem Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese  
89 Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf  
90 des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der  
91 Zuwendung ausweisen.

92

93 4. Der KV Leipzig ist verpflichtet, eine Spender\*innenliste zu führen und diese  
94 dem  
95 Landesschatzmeister zukommen zu lassen.

#### 96 § 5 Haushaltsführung

97

98 1. Der Kreisverband führt, als kleinste selbständige Einheit, die Geschäfte,  
99 Buchhaltung und Kasse von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig.

100

101 2. Der\*die Schatzmeister\*in stellt für jedes Kalenderjahr gemeinsam mit dem  
102 Vorstand

103 einen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher  
104 Mehrheit bis zum 31.12. des Vorjahres verabschiedet wird. Des Weiteren wird der  
105 Kreismitgliederversammlung jährlich ein mittelfristiger Finanzplan, der  
106 mindestens  
107 die nächsten 2 Jahre berücksichtigt, vorgelegt.

108

109 3. Der Kreisvorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der  
110 Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und  
111 Einnahmen des Kreisverbandes vor. Diesem ist der Bericht der Kassenprüfer  
112 beizulegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit  
113 über die Entlastung des Vorstandes.

114

115

116

#### 117 § 6 Konten und Kassenführung

118

119 1. Alle Konten sind auf den Namen von Bündnis 90/Die GRÜNEN Leipzig zu eröffnen.

120

121 2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Kasse und Konten  
122 beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.

123

124 3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten  
125 sind in ein Verzeichnis einzutragen.

126

127 4. Kontobevollmächtigt ist der/die finanzverwaltende Geschäftsführer\*in  
128 gemeinsam mit der/dem Schatzmeister\*in.

129

130 5. Die Kassenführung soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit  
131 genügen.

132

133 6. Die Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

134

135

#### 136 § 7 Handkasse

137

138 1. Die Handkasse der Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt.

139

140 2. Alle Transaktionen sind in einem Kassenbuch zu führen.

141

142 3. Der Kassenstand übersteigt die Summe von 20,- € nicht.

143

144 4. Kosten über 20,- € sind durch Kontoüberweisung zu erstatten.

#### 145 § 8 Finanzverantwortung

146

147 1. Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 100,- € pro Monat können  
148 durch die Geschäftsführer\*innen verantwortet werden.

149

150 2. Finanzausgaben bis 200,- € können durch den/die Kreisschatzmeister\*in  
151 verantwortet  
152 werden.

153

154 3. Über Finanzausgaben über 200,- € entscheidet der Kreisvorstand.

155

156 4. Ausgaben über 2500€ sind von der Mitgliederversammlung in der Regel vorher zu  
157 bestätigen.

158

159

#### 160 § 9 Finanzberichterstattung

161

162 1. Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht  
163 erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den  
164 Haushalt des laufenden Jahres.

165

166 2. Der Finanzbericht umfasst mindestens die Bilanz, die Einnahme- und  
167 Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht, die Mitteilung über die ordnungsgemäße  
168 Leistung der Mandatsbeiträge und den Bericht der Kassensprüfer\*innen.

169

170

#### 171 § 10 Jahresabschluss

172

173 1. Der Jahresabschluss durch den/die Schatzmeister\*in ist bis zum 31. März an  
174 die  
175 Landesgeschäftsstelle zu übergeben.

176

177 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann der  
178 Jahresabschluss kostenpflichtig an die Bundesgeschäftsstelle abgegeben werden.

179

180

#### 181 § 11 Kassenprüfung

182

183 1. Der Haushalt des Kreisverbandes ist durch ein, nach Möglichkeit zwei von der  
184 Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer\*innen zu prüfen.  
185 Bei

186 zwei Personen sollte mindestens eine der Kassenprüfer\*innen eine Frau sein.

187

188 2. Kassenprüfer\*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein

189 Vorstandsamt  
190 bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts beteiligt war.

191  
192 3. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.  
193 Die  
194 Kassenprüfer\*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung  
195 gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die Kassenprüfer\*innen  
196 entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

197  
198 4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand  
199 in  
200 angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

201  
202 5. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher  
203 Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

204

205

## 206 § 12 Kostenerstattung

207

208 1. Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der  
209 Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben entstehen, können nach Maßgabe  
210 der Erstattungsordnung (III.) auf Antrag beim Vorstand vergütet werden.

211

212

## 213 II. Beitragsordnung

214

215

## 216 § 13 Mitgliedsbeiträge

217

218 1. Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder sollte ein Prozent des auf den Monat  
219 umgelegten Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 6,- € im Monat  
220 betragen.

221

222 2. Über den Mitgliedsbeitrag befindet die Kreisversammlung.

223

224 3. Der Mindestbeitrag kann auf formlosen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand  
225 für ein Jahr auf bis zu 3,- € ermäßigt werden.

226

227 4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand weitere Ermäßigungen des  
228 Mindestbeitrages verfügen.

229

230 5. Der Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages ist jährlich erneut zu  
231 stellen.

232

233

234

## 235 § 14 Mandatsträgerbeiträge

236

237 1. Mandatsträger\*innen im Sinne der Kassen- und Finanzordnung sind Mitglieder,  
238 die ein Ratsmandat wahrnehmen, bzw. Mitglieder der städtischen  
239 Bezirksvertretungen sind.

240

241 2. Ratsmitglieder, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, zahlen einen  
242 monatlichen  
243 Mitgliederbeitrag gemäß §13 der Beitragsordnung.

244  
245 3. Zusätzlich sind die Mandatsträger angehalten, 15% ihrer Bezüge, die in ihrer  
246 Mandatsträgerschaft begründet liegen (Ratsgelder und Ausschussgelder) als Spende  
247 an den Kreisverband zu entrichten.

248  
249 4. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind getrennt zu entrichten und als solche  
250 auszuweisen.

251

252

## 253 § 15 Sonderbeiträge und Umlagen

254

255 1. Die Mitgliederversammlung kann im Kalenderjahr einmalig mit  
256 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sonderbeitrag in Höhe eines  
257 monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.

258

259 2. Umlagen von Aufwendungen des Kreisverbandes auf die Mitglieder sind  
260 unzulässig.

261

262

## 263 § 16 Fälligkeit und Zahlung

264

265 1. Beiträge können auf Wunsch des Mitgliedes im Lastschriftverfahren zur  
266 Monatsmitte abgebucht werden, wenn dem Kreisverband eine Einzugsermächtigung  
267 erteilt wird. Dabei kann das Mitglied bestimmen, ob der Einzug quartalsweise,  
268 halbjährlich oder jährlich erfolgen soll (Zahlungsperiode).

269

270 2. Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht  
271 eingelöst, so ist das Mitglied mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten.

272

273

## 274 § 17 Mahnverfahren

275

276 1. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es mit  
277 Fristsetzung von zwei Wochen zu mahnen. Mit der ersten Mahnung wird das Mitglied  
278 in Verzug gesetzt.

279

280 2. Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so gilt dies  
281 nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der dritten Mahnung als Austritt. Das  
282 Mitglied ist spätestens mit der dritten Mahnung auf diese Rechtsfolge  
283 hinzuweisen.

284

285 3. Unterlässt ein Mitglied die Mitteilung an den Kreisverband über einen Wechsel  
286 der postalischen Anschrift, so gelten Mahnungen, die an die letzte, dem  
287 Kreisverband bekannte postalische Anschrift versandt werden, als zugestellt.

288

289 4. Der Kreisverband kann die Kosten der Mahnung dem Mitglied belasten. Die erste  
290 Mahnung ist immer kostenfrei.

291

292

293 III. Erstattungsordnung

294 § 18 Persönlicher Geltungsbereich

295  
296 1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder, AG-Mitglieder und  
297 Beauftragte des KV Leipzig von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wenn sie durch Auftrag,  
298 Kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder  
299 Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss  
300 oder Wahl sind zu protokollieren.

301

302

303 § 19 Sachlicher Geltungsbereich

304  
305 1. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag,  
306 Kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter  
307 anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten zu Bundes- und  
308 Landesversammlungen.

309 Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt,  
310 den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene  
311 Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

312

313 Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

314

315 - Fahrtkosten

316 - Übernachtungskosten

317 - Verpflegungsmehraufwand

318 - Sachkosten

319

320

321 § 20 Fahrtkosten

322  
323 1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung  
324 öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der  
325 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal  
326 Fahrtkosten 2. Klasse, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug  
327 gebracht werden.

328

329 2. Die Nutzung von PKW's ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Vorstandes  
330 ausnahmsweise erstattungsfähig.

331

332 Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

333

334 - PKW 0,30 €/km

335 - PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,32 €/km

336 - Motorrad 0,13 €/km

337 - die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur  
338 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im  
339 Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war.

340 Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

341

342 3. Die Fahrtkosten können auch als Spende geltend gemacht werden, wonach sich  
343 die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den KV reduzieren lassen.

344

345 § 21 Übernachtungskosten

346 1. Die Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Betrag von 80,-€ nach Beleg.  
347 Pauschal können bei privater Unterbringung maximal 20,-€ abgerechnet werden.

348 2. Ausnahmen höherer Erstattungen für finanziell schwächere Personen können  
349 durch Antrag an den Vorstand erfolgen.

350

351 § 22 Verpflegungsmehraufwand

352 1. Es gelten die Pauschalen für Dienstreisen im Inland gemäß § 9 (4a)  
353 Einkommensteuergesetz (die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich).

354 Abwesenheit Pauschal

355 Eintägige Reise mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung: 14,-€

356 Mehrtägige Reise mit auswärtiger Übernachtung

357 An- und Abreisetag ohne Mindestanwesenheitszeit: 14,-€

358 Abwesenheit mehr als 24 Stunden: 28,-€

359 Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die  
360 Hotelrechnung um 5,60€ gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Betrag  
361 in Höhe von 11,20€ abgezogen.

362 2. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der steuerlichen  
363 Ländergruppeneinteilung. Für gestellte Mahlzeiten werden 20% der vollen  
364 Verpflegungspauschale für das Frühstück bzw. 40% für ein Mittag- oder Abendessen  
365 gekürzt.

366

367 § 23 Sachkosten

368

369

370 1. Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten, die im Zusammenhang  
371 mit Veranstaltungen und Projekten des KV Leipzig stehen und durch  
372 Teilorganisationen,  
373 AGs oder den Vorstand selbst durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und  
374 Projekte  
375 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

376

377 2. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und Projektarbeiten an Einzelpersonen  
378 sind  
379 nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich.

380

381 3. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der  
382 Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt ist kenntlich zu machen.

383

384

385 § 24 Genehmigung

386

387 1. Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind  
388 von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person  
389 (Schatzmeister\*in oder Geschäftsführer\*in) oder dem hierfür zuständigen  
390 Parteigremium (in der Regel der Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die

391 Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

392

393

394 § 25 Abrechnung

395

396 1. Der\*die Anspruchsberechtigte hat spätestens 2 Wochen nach Entstehung der  
397 Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen.  
398 Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe  
399 der\*des Anspruchsberechtigten erstattet.

400

401 2. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.

402 3. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach  
403 Eingang der Abrechnung.

404 4. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

405 5. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte  
406 Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der  
407 Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

408 § 26 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

409

410 1. Der Kreisverband stellt zum Jahresbeginn Gelder für erstattungsfähige Posten  
411 laut dieser Ordnung ein. Erstattungen über diesen Höchstbetrag hinaus sind nur  
412 ausnahmsweise möglich.

413

414 2. Für einzelne Veranstaltungen kann eine separate Budgetierung durch den  
415 Vorstand erfolgen, deren Höchstbetrag ebenfalls nur ausnahmsweise überschritten  
416 werden darf.

417

418 3. Verhängt der Vorstand des Kreisverbandes eine Ausgabensperre auf Grund  
419 finanzieller Schwierigkeiten des Kreisverbandes, werden keine der regulär  
420 erstattungsfähigen Posten erstattet.

421

422 Anhang:

423

424

425 Erläuterungen zur Erstattungsordnung

426

427 Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an  
428 die Partei:

429 Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend  
430 gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die  
431 Partei zu verzichten.

432 Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss  
433 unter

434 Nennung des Zuwendungs- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der  
435 Abrechnung  
436 erklärt werden.

437

438 Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe  
439 von

440 1.650,00 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300,00 € für  
441 verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach  
442 § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des  
443 zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge  
444 übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht  
445 werden.

446 zu § 20 Fahrtkosten:

447  
448 Entsprechend der Bundesregelung gelten die wieder neu eingefügten Sätze  
449 differenziert nach den verschiedenen Verkehrsmitteln. Im Sinne einer  
450 kostensparenden Erstattung sollten nur wirkliche Aufwendungen erstattet werden,  
451 was mit den verschiedenen Sätzen näherungsweise erfolgt. Auch PKW-Nutzer sind  
452 aufgefordert, einen Teil der Erstattung zurückzuspenden.  
453 (BV-Regelung empfiehlt > 0,14 €/km)

## Begründung

Da die Finanzordnung seit 2008 nicht mehr verändert wurde, haben sich einige Änderungen angestaut. Hauptsächlich betrifft dies die Erstattungsordnung, auf die unser Reisekostenformular aufbaut. Dort war bisher allerdings nicht der Verpflegungsmehraufwand geregelt. Dies holen wir mit dieser Änderung der Finanzordnung rückwirkend zum 01.01.2021 nach. Auch haben sich seit 2008 Pauschal- und Freibeträge für Spenden und Erstattungen nach Aktualisierungen des Einkommensteuergesetzes verändert, denen mit diesem Änderungsantrag Rechnung getragen werden soll.